

---

# Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt  
Augsburg

---

**Nummer 46, 14. November 2014, Seite 274**

**Einzelpreis 0,50 €**

Inhaltsverzeichnis

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 636 A „Stadtteilzentrum Hochzoll, östlich der Hochzoller Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan*

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 861 A „Südlich der Bürgermeister-Rieger-Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)*

*Erneute berichtigte Veröffentlichung:  
Widmung von Straßen und Wegen*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Judenberg 11*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Christkindlesmarktes 2014*

*Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd*

Herausgegeben und gedruckt von der  
Stadt Augsburg  
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
Telefon (0821) 324-9402  
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:  
Leiter der städtischen Dienststellen  
Erscheint nach Bedarf an Freitagen  
Einzelpreis 0,50 €  
Abonnementpreis:  
im Jahr 30,00 € per Postversand  
im Jahr 10,00 € per E-Mail

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 636 A  
 „Stadtteilzentrum Hochzoll, östlich der Hochzoller Straße“  
 mit integriertem Grünordnungsplan  
 1. Inkrafttreten des BP Nr. 636 A  
 2. Einziehung einer Teilfläche der Hochzoller Straße**



**1. Inkrafttreten des BP Nr. 636 A**

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2014 beschlossen:

- Der BP Nr. 636 A für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2997/4, 2997/19 (teilw.), 2997/20 (teilw.), 2997/23 (teilw.), 2997/73, 2997/74, 2997/75, 2997/83, 2997/84 und 2997/85, jeweils Gemarkung Hochzoll, östlich der Hochzoller Straße und nördlich der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und der Anlage F.5., jeweils in der Fassung vom 02.05.2014, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1., F.2., F.3., F.4. und F.6. sowie die Verfahrensvermerke (Teil G), jeweils in der Fassung vom 02.05.2014, werden als Bestandteile des BP Nr.636 A ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**2. Einziehung einer Teilfläche der Hochzoller Straße**

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat außerdem am 25.09.2014 beschlossen:

- Die Hochzoller Straße (Teilfläche der Fl. Nr. 2997/23, Gemarkung Hochzoll) wird wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens teilweise eingezogen. Bei der einzuziehenden Fläche, auf Höhe des Anwesens Hochzoller Straße 7 und 9, handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2997/23, Gemarkung Hochzoll, auf der sich derzeit Straßenbegleitgrün befindet. Die Einziehung wird mit der Sperrung der Straßenfläche (Straßenbegleitgrün) wirksam.

Die Einziehungsbegründung sowie die genaue Lage der Einziehungsfläche sind den BP-Unterlagen zu entnehmen bzw. sind dort dargestellt. Sie können bei der **Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242**, während der Parteiverkehrszeiten (Mo - Do 8.30-12.30, Do 14.00-17.30, Fr. 8.00-12.00 Uhr) eingesehen werden (Tel. 324-7445, 324-7446).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 861 A  
„Südlich der Bürgermeister-Rieger-Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Inkrafttreten**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.09.2014 beschlossen:

Der BP Nr. 861 A für den Bereich zwischen der Franziska-Wittmann-Straße (einschließlich) im Süden, der Karl-Settele-Straße im Westen, der Bürgermeister-Rieger-Straße (teilweise einschließlich) im Norden und der Albert-Leidl-Straße (teilweise einschließlich) im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 21.07.2014, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und die nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke / die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 21.07.2014, werden als Bestandteile des BP Nr. 861 A ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Erneute berichtigte Veröffentlichung:  
Widmung von Straßen und Wegen**

Die nachstehend aufgeführte Straße wird mit Wirkung vom 15.11.2014 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zur öffentlichen Straße der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

**Hinweis:** Die amtliche Bekanntmachung der Widmung der Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg) „Blériotstraße/ Teilstück“ im Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2014 erfolgte fehlerhaft. Sie wird deshalb aufgehoben und durch die nachstehende Bekanntmachung ersetzt.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Blériotstraße/ Teilstück	Gehweg von der Blériotstraße zur Dornierstraße	Nordseite der Blériotstraße gegenüber dem Anwesen Bleriotstraße Hs.Nr. 28	Fl.Nr. 5332/36, Teilfl. aus 5332/46, 5332/35, 5332/30, 5332/38 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.

Die Widmungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 210, 212 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**„Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.11.2014 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-244-1  
 Bauvorhaben: Bauliche Änderung und Sanierung des Einzeldenkmals Judenberg 11  
 Baugrundstück: Judenberg 11  
 Flur Nr.: 2337/2 u. 2337/4, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Christkindlesmarktes 2014**

Der Augsburger Christkindlesmarkt findet heuer vom 24.11.2014 bis 24.12.2014 statt. Um einen möglichst gefahrlosen Ablauf der Eröffnungsveranstaltung am 24.11.2014 von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr und der übrigen im Rahmen des Christkindlesmarktes jeweils freitags, samstags und sonntags von 17:40 bis 18:30 Uhr stattfindenden Darbietungen, sowie der Abschlussveranstaltung am 23. Dezember von 18:40 bis 19:30 Uhr zu ermöglichen, wird der Straßenzug Rathausplatz - Maximilianstraße (zwischen Perlachberg und Moritzplatz) zu diesen Zeiten für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Erfahrungsgemäß muss in der Vorweihnachtszeit, insbesondere an den verkaufsoffenen Samstagen, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen in der Innenstadt gerechnet werden. Hinzu kommt, dass im Innenstadtbereich lediglich Kurzzeitparkplätze zur Verfügung stehen und mit erheblichen Parkproblemen zu rechnen ist.

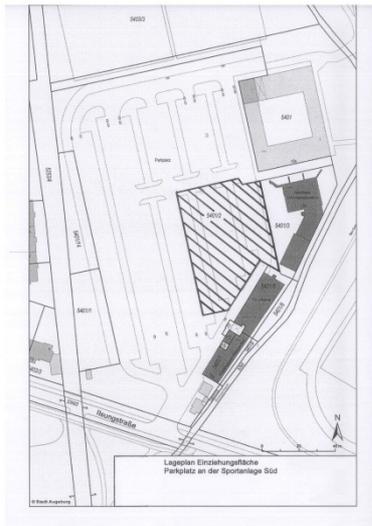
Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg empfiehlt daher allen Innenstadtbesuchern, ihre Kraftfahrzeuge zu Hause zu lassen oder diese auf den ausgewiesenen Park&Ride-Plätzen abzustellen und die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Broyl  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den Parkplatz an der Sportanlage Süd aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.  
Eingezogen werden soll die in folgendem Lageplan schraffierte Fläche.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt